

in ihrer richtigen Würdigung erst ihre richtige Verallgemeinerung findet“².

Die gedankliche Rekonstruktion von Handlungen und Umständen, unter denen sie stattfanden — der reproduktive Erkenntnisprozeß — ist damit wesentliche Grundlage des Strafverfahrens in allen Verfahrensabschnitten.

Die strafprozessualen Normen sind die methodische Grundlage, um diesen Prozeß gesellschaftlich zu leiten. Dabei kommt es darauf an, daß nicht irgendwelche, sondern *wahre Erkenntnisse über die für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlichen Elemente der Handlung* und über die entsprechenden *Umstände*, unter denen die Handlung stattfand, gewonnen werden.

5.2.1.

Die Wahrheit der gerichtlichen Erkenntnisse — Ziel der Beweisführung im Strafverfahren

Die exakte Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren ist Voraussetzung für eine gerechte und gesetzliche Entscheidung der Gerichte über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten (vgl. 3.2.2.),

Wahre Erkenntnisse im Strafverfahren, als Grundlage gerechter und überzeugender Urteile, festigen das sozialistische Rechtsbewußtsein und tragen zur Herausbildung und Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bei.

Die Gerechtigkeit des Urteils setzt die Wahrheit der ihm zugrunde liegenden Erkenntnisse voraus. Auch für den Erziehungserfolg ist eine Voraussetzung, daß dem Urteil nur *wahre* und alle für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters *erforderlichen* Erkenntnisse zugrunde liegen. Desgleichen müssen alle wahren und wesentlichen Erkenntnisse über die Ursachen und Bedingungen der konkreten Straftat gewonnen werden.

Die Ziele des Strafverfahrens sind also nur auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse erreichbar. Darin kommt eine wesentliche Seite der Einheit von Wahrheit und Parteilichkeit im Strafverfahren zum Ausdruck; *denn auch im Strafverfahren setzt*

die Parteilichkeit (d. h. die konsequente offene Parteinahme für die Sache der Arbeiterklasse und darin eingeschlossen für die objektive Wahrheit) *die Wahrheitsfeststellung voraus*:

Parteilichkeit im Strafverfahren als methodologisches Prinzip beinhaltet:

- Sicherung der marxistisch-leninistischen Grundlage der Erkenntnistätigkeit
- strenge Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit
- Ringen um die Gewinnung wahrer Erkenntnisse als Voraussetzung für ein gerechtes Urteil.

Will man das Wesen der im Strafverfahren zu erforschenden Wahrheit bestimmen, so kann nur von den gesicherten Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus — hier insbesondere vom dialektischen und historischen Materialismus — ausgegangen werden. Deshalb bildet die Erkenntnis der marxistisch-leninistischen Philosophie, wonach die *Wahrheit* die objektive Eigenschaft der menschlichen Erkenntnis ist, ihren Gegenstand — letztlich die objektive Realität — adäquat abzubilden, den Ausgangspunkt aller beweisrechtlichen Überlegungen.^{3,4}

Auch im Strafverfahren beruht die Wahrheit der Erkenntnis über ein Element oder einen Umstand einer konkreten Straftat nur darauf, daß sich diese Straftat tatsächlich so abgespielt hat, wie das in der Erkenntnis darüber widerspiegelt wird.

Die Anerkennung der Objektivität der Wahrheit bedingt auch für das Strafverfahren dessen materialistische Grundposition. „Materialist sein“, schreibt Lenin, „heißt die objektive Wahrheit, die uns durch die Sinnesorgane erschlossen wird, anzuerkennen.“ Der objektive Charakter der Wahrheit der im Strafverfahren zu gewinnenden Erkenntnisse muß deshalb Aus-

2 Der Strafprozeß, Red. M. A. Tschelzow, Moskau 1969, S. 89 (russ.).

3 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, Berlin 1962, S. 116 ff.; Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1974, S. 194 ff.; Dialektischer und historischer Materialismus, Berlin 1983, S. 175 ff.; Marxistisch-leninistische Erkenntnistheorie, Berlin 1978, S. 268 ff.; Marxistisch-leninistische Philosophie, Berlin 1979, S. 294 ff.

4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 14, a. a. O., S. 127.